



VERFÜGUNG

vom 4. Januar 2005

Meilen. Nutzungsplanung (Bau- und Zonenordnung, Änderung)

Genehmigung (§ 2 lit. b PBG)

Mit RRB Nr. 1826/1997 wurde die Nutzungsplanung der Gemeinde Meilen genehmigt. Am 13. September 2004 beschloss die Gemeindeversammlung Meilen Änderungen der Bau- und Zonenordnung. Es ist ein Rekurs bei der Baurekurskommission erhoben worden, welcher sich gegen die kommunale Nutzungsplanung richtet, nicht aber gegen die Bestandteile dieser Vorlage. Durch die Genehmigung der Vorlage werden die Rechte des Rekurrenten nicht berührt. Gemäss Rechtskraftbescheinigung des Bezirksrates Meilen vom 21. Oktober 2004 wurde dort kein Rechtsmittel eingelegt. Mit Schreiben vom 22. November 2004 ersucht der Gemeinderat Meilen um Genehmigung der Vorlage.

Die Vorlage beinhaltet die Umzonung von der Zone für öffentliche Bauten in die Kernzone A in Dorfmeilen, die Ergänzung der Bauordnung (Art. 4 Abs. 2 BZO) sowie den Erlass von Sonderbauvorschriften (Art. 52 b BZO) in der Kernzone A für den im Zonenplan und im Kernzonenplan bestimmten Geltungsbereich. Der Kernzonenplan Dorfmeilen ist entsprechend den Erkenntnissen des Masterplans angepasst worden.

Die Vorlage ist rechtmässig, zweckmässig und angemessen (§ 5 PBG).

Die Baudirektion **v e r f ü g t :**

- I. Die von der Gemeindeversammlung Meilen am 13. September 2004 festgesetzten Änderungen der Bau- und Zonenordnung betreffend die Umzonung in Dorfmeilen, die Ergänzung der Bauordnung und die Anpassung des Kernzonenplans Dorfmeilen werden genehmigt.

- II. Die Gemeinde Meilen wird eingeladen, Dispositiv Ziffer I gemäss §§ 6 und 89 PBG öffentlich bekannt zu machen.
- III. Mitteilung an den Gemeinderat Meilen (unter Beilage von einem Dossier), an die Kanzlei der Baurekurskommissionen und an das Verwaltungsgericht (unter Beilage von je einem Dossier) sowie an das Amt für Raumordnung und Vermessung (unter Beilage von zwei Dossiers).

Zürich, den 4. Januar 2005
042346/Owü/Zwe

ARV Amt für
Raumordnung und Vermessung
Für den Auszug:

H. Dimmerhagl